

19. Juni 1978

Entwurf für ein neues Ausländergesetz mit BotschaftAn den Bundesrat

- Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 25. Mai 1978
(Beilage)
- Politisches Departement. Mitbericht vom 13. Juni 1978
(Zustimmung)
- Departement des Innern. Mitbericht vom 13. Juni 1978
(Zustimmung)
- Militärdepartement. Mitbericht vom 1. Juni 1978 (Zustimmung)
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 15. Juni 1978
(Zustimmung)
- Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 6. Juni 1978
(Zustimmung)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
13. Juni 1978 (Zustimmung)
- Bundeskanzlei. Mitbericht vom 14. Juni 1978 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n : Standesinitiative ein-

Dem Entwurf für ein neues Ausländergesetz wird zugestimmt und
die vorgelegte Botschaft genehmigt.

Veröffentlichung:
Bundesblatt

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- JPD 20 (GS 2, JA 2, PolA 2, FREPO 12, BA 2) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- EDI 3 " "
- EMD 4 " "
- FZD 7 " "
- EVD 7 " "
- VED 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. W. A. L. T.

- 2 -

Ausgeteilt

3003 Bern, den 25. Mai 1978

An den BundesratEntwurf für ein neues Ausländergesetz mit Botschaft

1 Durch eine vom Nationalrat in der Sitzung vom 14. März 1974 und vom Ständerat in der Sitzung vom 26. Juni 1974 angenommene Motion wurde der Bundesrat beauftragt, den eidgenössischen Räten sobald als möglich einen Bericht und entsprechende Anträge über die künftige Ausländerpolitik, insbesondere zur Revision des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) zu unterbreiten.

Der Kanton Genf hat am 9. April 1975 eine Standesinitiative eingereicht und darin den Bundesrat ersucht, bei der laufenden Revision des ANAG das bestehende Saisonierstatut aufzuheben und es durch Bestimmungen zu ersetzen, die den grundlegenden Menschenrechten entsprechen, ohne dadurch die vom Bundesrat befürwortete Stabilisierungs- und Eingliederungspolitik in Frage zu stellen.

2 Bei der Ausarbeitung des Entwurfs für ein neues Ausländergesetz stand der Verwaltung eine vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzte Expertengruppe beratend zur Seite. Dem Entwurf wurden vier Ziele zugrundegelegt, nämlich:

- Anpassung des geltenden Rechts an die heute auf nationaler und internationaler Ebene vorherrschenden Auffassungen;

- 2 -

- Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für die Ausländerpolitik;
- Einräumung einer Rechtsstellung, die den Ausländern entsprechend der Dauer ihrer Anwesenheit die Eingliederung in die schweizerische Gemeinschaft erleichtert;
- Gewährung eines Rechtsschutzes, der die Rechtsstellung der Ausländer sichert.

Am 3. Mai 1976 übermittelte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Kantonsregierungen, den politischen Parteien, dem Bundesgericht sowie 46 Verbänden und Organisationen den Entwurf für ein neues Ausländergesetz zur Vernehmlassung. Während des Vernehmlassungsverfahrens nahmen 25 weitere Organisationen, Verbände und Einzelpersonen zum Entwurf Stellung. Die Ausländervereinigungen hatten Gelegenheit, ihre Auffassung der Eidgenössischen Konsultativkommission für das Ausländerproblem bekanntzugeben.

Den Zielen des Gesetzesentwurfes wurde im grossen ganzen zugestimmt. Umstritten sind dagegen vor allem die folgenden Fragen: Die Beibehaltung des Saisonierstatuts, die Festigung der Rechtsstellung des Ausländers entsprechend seiner Anwesenheitsdauer, der vom Bund zu leistende Beitrag auf dem Gebiet der Betreuung und gesellschaftlichen Eingliederung sowie die Regelung der politischen Tätigkeit der Ausländer.

3 Am 6. Juni 1977 nahm der Bundesrat von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens Kenntnis und beauftragte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, diese zu veröffentlichen. Gleichzeitig legte er fest, dass bei der Ueberarbeitung des Gesetzesentwurfs die Vernehmlassungsergebnisse zu berücksichtigen sind und von den drei folgenden Regelungen auszugehen ist:

31 Das Saisonnierstatut ist beizubehalten, wobei allerdings entsprechende Vorkehren zu treffen sind, dass Missbräuche, wie sie früher bei der Anwendung dieses Statuts vorgekommen sind, verhindert werden. Ebenso ist den sozialen und menschlichen Anliegen der Saisonniers soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

32 Der Bundesrat soll ermächtigt werden, den Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach dem fünften Aufenthaltsjahr durch Einführung einer Ausnahmeregelung einzuschränken, wenn ein wesentlicher Beschäftigungsrückgang im ganzen Land, in einzelnen Gegenden oder in einzelnen Wirtschaftszweigen es erfordert. Damit kann dem Vorrang der Beschäftigung von einheimischen Arbeitskräften entsprechend Rechnung getragen werden. Erst mit Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist das Anwesenheitsrecht des Ausländers soweit als gefestigt zu betrachten, dass die von ihm ausgeübte Erwerbstätigkeit aufgrund des Ausländergesetzes nicht mehr eingeschränkt werden kann.

33 Entsprechend der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen kann der Bund auf dem Gebiet der Betreuung und gesellschaftlichen Eingliederung der Ausländer nur in beschränktem Umfang Aufgaben übernehmen. In erster Linie ist bei der Regelung von Aufenthalt und Niederlassung den Ausländern eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihre Eingliederung entsprechend der Dauer ihrer Anwesenheit erleichtert. Sodann sind dem Bund gewisse Aufgaben für die Information der Ausländer über ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, ihre Rechtsstellung sowie die Grundzüge unserer Rechts- und Sozialordnung zu übertragen. Schliesslich ist der Bundesrat zu beauftragen, Richtlinien aufzustellen, um den Kantonen bei der Anordnung von zweckmässigen und wirksamen Massnahmen für die Betreuung und Eingliederung der Ausländer behilflich zu sein.

- 4 -

4 Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind diese Regelungen enthalten. Ebenso wurden die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens berücksichtigt, soweit sie mit den Zielen des neuen Ausländergesetzes vereinbar sind. Was insbesondere die in Artikel 47 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Sachverständigenkommission betrifft, welche die gegenwärtige Eidgenössische Konsultativkommission für das Ausländerproblem ersetzen wird, wurden deren Aufgaben nach Rücksprache mit dem neuen Präsidenten dieser Kommission festgelegt.

5 Aufgrund der Richtlinien der Bundeskanzlei vom 1. Januar 1972 über die Vorbereitung und Erledigung der Bundesratsgeschäfte wurden der Gesetzesentwurf und die Botschaft den nachfolgenden Bundesstellen zur Stellungnahme unterbreitet:

- Schweizerische Bundeskanzlei
- Eidgenössisches Politisches Departement, Direktion für Völkerrecht
- Eidgenössisches Departement des Innern, Generalsekretariat
- Eidgenössisches Gesundheitsamt
- Bundesamt für Sozialversicherung
- Amt für Wissenschaft und Forschung
- Eidgenössische Justizabteilung
- Eidgenössische Polizeiabteilung
- Bundesanwaltschaft
- Beschwerdedienst des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

- 5 -

- Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung
- Stab der Gruppe für Generalstabsdienste / Untergruppe Logistik
- Zentralstelle für Gesamtverteidigung
- Eidgenössische Finanzverwaltung
- Eidgenössische Oberzolldirektion
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, Generalsekretariat
- Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Der Delegierte für Konjunkturfragen und Arbeitsbeschaffung.

Mit Bezug auf die sich stellenden grundsätzlichen Fragen bestehen keine Differenzen.

6 Gesamthaft gesehen ergibt sich für den Bund mit der Revisionsvorlage keine personelle oder finanzielle Mehrbelastung.

7 Die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs stützen sich auf die Artikel 69^{ter} und 70 BV.

8 Wir stellen Ihnen den

A n t r a g:

Dem Entwurf für ein neues Ausländergesetz wird zugestimmt und die vorliegende Botschaft genehmigt.

Ins Bundesblatt

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Frey

- 6 -

Protokollauszug an:

19. Juni 1978
- JPD 20 (GS 2, JA 2, PoLA 2, FREPO 12, BA 2)
zum Vollzug
 - BK 4 zur Kenntnis
 - EPD 6 " " " "
 - EDI 3 " " " "
 - EMD 4 " " " "
 - FZD 7 " " " "
(Beilage)
 - EVD 7 " " " "
(Zustimmung)
 - VED 5 " " " "

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :Beilagen:

- Botschaft d + f
- Gesetzesentwurf d + f

Zum Mitbericht an: alle DepartementeProtokollauszug an:

- BK 1 (Re) zum Vollzug
- JPD 12 (GS 2, PoLA 10) zum Vollzug
- EPD 6 zum Vollzug

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. M. M. M.